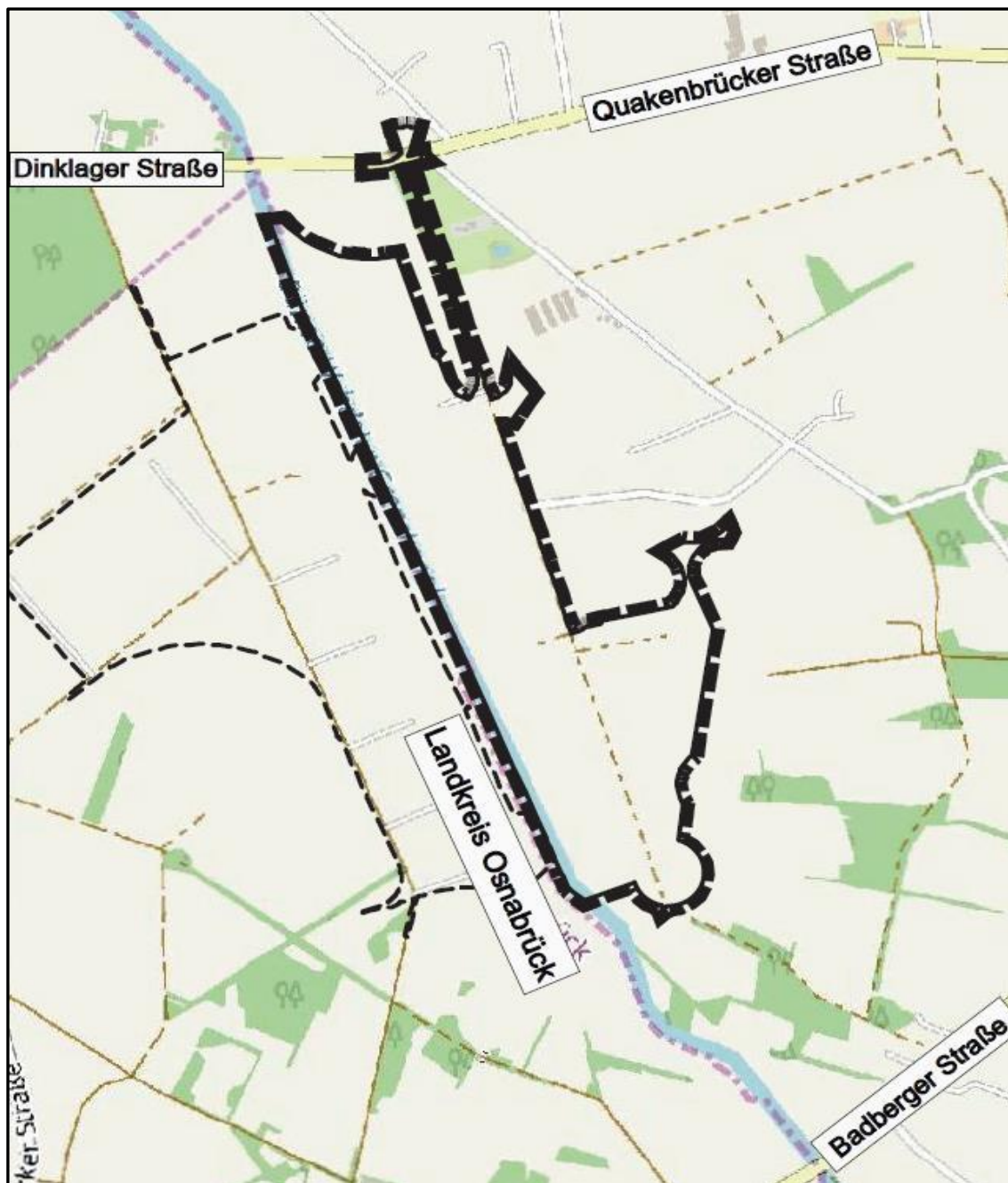


Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 87 a „Windpark Bünner Wohld“ – Neuaufstellung – mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 87 a „Windpark Bünner Wohld“ – Neuaufstellung – mit örtlichen Bauvorschriften samt Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen. Ziel dieser Planung ist es, im Rahmen des Repowering-Projektes für den Windpark Bünne-Wehdel die Standorte der Windenergieanlagen neu zu organisieren; die vorhandenen 5 Gittermasttürme sollen durch 4 höhere Beton-/Stahl-Rohrtürme ersetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 a „Windpark Bünner Wohld“ – Neuaufstellung – ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 87 a „Windpark Bünner Wohld“ – Neuaufstellung – mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bebauungsplan Nr. 87 a „Windpark Bünner Wohld“ aus dem Jahr 2006 außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 87 a „Windpark Bünner Wohld“ – Neuaufstellung - mit örtlichen Bauvorschriften liegt ab sofort mit der dazugehörenden Begründung unbefristet zu jedermanns Einsichtnahme bei der Stadt Dinklage, Bauamt, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen stehen außerdem auf der Internetseite der Stadt Dinklage unter www.dinklage.de (Rubrik: Bauen und Wohnen/Bauleitplanung) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Carl Heinz Putthoff